## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

**Land Baden** 

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. LI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

# Gesekes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Rarleruhe, Mittwoch den 16. September 1914.

#### Inhalt.

Landesherrliche Berordnung : den Bollzug des Gesehes über die Rechtsverhaltniffe und die Berwaltung der Stiftungen betreffend.

Berordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justig und des Auswärtigen: die Bezüge der Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchamter betreffend; des Ministeriums des Junern: den Grenzverkehr mit der Schweiz, hier bei Konstanz betreffend; den Grenzverkehr mit der Schweiz und Elfaßelothringen betreffend.

## Landesherrliche Berordnung.

(Bom 11. September 1914.)

Den Bollzug bes Befetes über bie Rechtsverhaltniffe und bie Bermaltung der Stiftungen betreffend.

# Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Serzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Unsere Berordnung vom 17. Juni 1901, den Bollzug des Gesethes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, wie folgt geändert:

- 1. § 4 Absay 2 erhält folgenden Zusat: Hinsichtlich der Stiftungen für Schulen und zu Unterrichtsstipendien kann das Ministerium die Abhör dem Verwaltungshofe übertragen.
- 2. In § 5 Absat 1 werden die Schlußworte: "und womit auch die Oberabhör der Rechnungen verbunden ist" gestrichen.
- 3. Dem § 5 wird als weiterer Abfat beigefügt:

"Die Oberabhör der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen ift von dem Berwaltungshof vorzunehmen."

Gegeben zu Rarlsruhe, den 11. September 1914.

## Friedrich.

von Bodman. Böhm.

Auf Seiner Königlichen Hochsten Befehl: F. K. Müller.

Gefeges: und Berordnungsblatt 1914.

67

356 L.I.

## Berordnung.

(Bom 12. September 1914.)

Die Bezüge ber Silfsbeamten der ftaatlichen Grundbuchamter betreffend.

Auf Grund des § 30 Absat 3 des Grundbuchausführungsgesetzes wird die Grundbuchdienstweisung mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an wie folgt geändert:

§ 625 der Grundbuchdienstweisung erhält folgenden Bufat :

5. Für die Beurkundung eines Antrags auf Grundstücksteilung oder Zusammenschreibung (Bereinigung, Zuschreibung), auch wenn sie mit einer anderen Beurkundung verbunden wird, erhält der Hilßbeamte eine Gebühr von einer halben Mark. Mehrere in derselben Urkunde enthaltene Anträge auf Teilung oder Zusammenschreibung haben im Sinne dieser Bestimmung nur als eine einheitliche Beurkundung zu gelten.

Rarleruhe, ben 12. September 1914.

Ministerium bes Großherzoglichen Saufes, der Juftig und des Auswärtigen.

von Duich.

Dr. Deitigsmann.

## Berordnung.

(Bom 12. September 1914.)

Den Grengverfehr mit der Schweig, bier bei Ronftang betreffend.

An Stelle der Berordnung vom 31. Juli 1914 wird auf Grund des § 29 Absat 1 des Bolizeistrafgesethuches mit sofortiger Wirksamkeit verordnet, was folgt:

\$ 1.

Das Überschreiten der Grenze bei Konstanz in der Richtung von und nach der Schweiz ist nur an den vom Bezirksamt bestimmten Übergangsstellen und nur solchen Personen gestattet, die sich als Angehörige des Deutschen Reiches oder als Angehörige neutraler Staaten ausweisen können.

8 2

Für den Eisenbahnverkehr nach und von der Schweiz gelten die besonderen Anweisungen ber zuständigen Gisenbahnbehörden.

Gegeben gu Rarlorube, ben 11. Septe. 60 1914

Den in Vollzug dieser Verordnung ergehenden Weisungen von Organen der Zivil= oder Willitärbehörden ist unweigerlich Folge zu leisten. Jedem Widerstand wird mit der Wasse begegnet.

Führer von Kraftfahrzeugen, welche auf Anrufen oder auf ein sonstiges von den in Absat 1 bezeichneten Bersonen gegebenes Haltzeichen ihr Fahrzeug nicht sofort zum Stehen LI. 357

bringen ober welche bei Unnäherung an einen Schlagbaum, eine Barriere, Rette, einen Berhau oder fonftige Absperrung die Geschwindigfeit nicht verlangsamen und vor dem Sindernis nicht anhalten, haben Gebrauch ber Schuftwaffe gegen fich zu gewärtigen.

§ 4.

Buwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Geseten eine hartere Strafe verwirft ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Die Kraftfahrzeuge werden beschlagnahmt.

Rarleruhe, ben 12. September 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

# Berordnung. guilberfonen perhot. Punnberdofffer fe

(Bom 12. September 1914.)

Den Grengverkehr mit ber Schweig und Elfag-Lothringen betreffend.

Un Stelle der Berordnung vom 31 Juli 1914 betreffend ben Grengvertehr mit ber Schweig und Elfaß-Lothringen, Gefetes- und Berordnungsblatt Seite 273, wird auf Grund bes § 29 Absat 1 des Bolizeiftrafgesethuches mit fofortiger Wirtsamkeit verordnet, was folgt:

§ 1.

Die babifch-fcmeizerische Grenze von Leopoldshöhe bis zum Schnittpunft ber Gisenbahn Schaffhausen-Gottmadingen mit der Landesgrenze und von hier die Linie über Bietingen-Gottmadingen-Rielafingen-überlingen a. R. nach Radolfzell darf in der Richtung nach und von der Schweiz nur an den in § 2 bezeichneten Stellen und nur von folchen Berfonen überschritten werden, die sich als Angehörige des Deutschen Reichs oder als Angehörige neutraler Staaten ausweisen fonnen. World Bliberftand wird mit ber Baffe begegnet.

Für bas Bollausschlußgebiet im Umtsbezirf Baldshut bildet nicht die Landesgrenze sondern die Zollgrenze die Sperrlinie, ward mit trois abbin und bestand verreieren einen Schlagbaum (Barriere, Reite, Berhau . 2 g fonftige Abiperrung) die Beschwindigkeit

micht verlangiomt und ber bein Dinbernie gucht, anhabeobei

übergangsftellen find:

- 1. bei Stetten auf der Landftrage Bafel-Lörrach,
- 2. bei Gadingen auf ber Rheinbrude,
- 3. bei Baldshut-Fahrhaus auf der Fähre, Bur bei Baldshut-Fahrhaus auf ber Fähre,
- 4. bei Hohentengen auf der Rheinbrude von Raiferftuhl nach Rötteln,
- 5. bei Buhl, Umt Baldshut, auf ber Landftrage von Eglisau nach Riedern,
- 6. bei Rheinheim auf der Rheinbrücke,
- 7. bei Erzingen auf ber Landstraße Schaffhausen-Bafel,
- 8. bei Gottmadingen auf der Rreisstrage Randegg-Gottmadingen,

358 L.I.

9. bei Rielafingen auf der Kreisstrage von ber Landesgrenze nach Singen,

10. bei überlingen a. R. auf dem Kreisweg Bohlingen-überlingen a. R.,

11. bei Radolfzell auf dem Rreisweg von Martelfingen nach Böhringen.

#### \$ 3

Von Basel bis Stein a. Rh. dürfen außer der in § 2 Ziffer 3 bezeichneten Fähre keine Wasserschuege die Grenze überschreiten, vom badischen Ufer abfahren oder am badischen Ufer landen.

#### \$ 4.

Für den Gisenbahnverkehr nach und von der Schweiz gelten die besonderen Anordnungen der zuständigen Gisenbahnbehörden.

#### \$ 5.

Auf famtlichen Rheinübergängen zwischen Baden und dem Elsaß ist der Berkehr mit Kraftfahrzeugen für Zivilpersonen verboten.

Bon Diefem Berbot ausgenommen ift:

- 1. wer ein für militärische Zwecke einberufenes oder vorzuführendes Kraftfahrzeug ohne Umwege und ohne Aufenthalt zum Gestellungsort führt oder, nachdem er dort entlassen ist, in gleicher Weise in den Heimatsort zurückbringt, sofern er den militärischen Gestellungsbesehl für das Kraftsahrzeug, bei der Rücksahrt mit einem Vermerk über die Entlassung, bei sich führt,
  - 2. wer eine für Kraftfahrzeuge oder Krafträder vom Generalkommando des XIV. Armeestorps ausgestellte besondere Erlaubniskarte bei sich führt.

### § 6.

Den in Bollzug dieser Verordnung von Organen der Zivil- oder Militärbehörden ergehenden Weisungen ift unweigerlich Folge zu leiften.

Jedem Widerstand wird mit ber Baffe begegnet.

Ber sein Kraftfahrzeug auf Anruf oder auf ein sonstiges von den in Absatz bezeichneten Bersonen gegebenes Haltzeichen nicht sofort zum Stehen bringt, oder bei Annäherung an einen Schlagbaum (Barriere, Kette, Berhau oder sonstige Absperrung) die Geschwindigkeit nicht verlangsamt und vor dem Hindernis nicht anhält, hat Gebrauch der Schußwaffen gegen sich zu gewärtigen.

#### \$ 7

Buwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Rarlsruhe, den 12. September 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

### von Bodman.

Jung

Drud und Berlag von Malich & Bogel in Rarlerube.